

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft

»EG-Dok. S/1665/77 (ISR 15) (AL 27) (MA 39) (TU 30)«

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel¹⁾ wurde am 11. Mai 1975 unterzeichnet.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des obengenannten Abkommens hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft zu schließen –

¹⁾ ABl. EG Nr. L 136 vom 28. Mai 1975, S. 3

²⁾ Der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen²⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. November 1977 – 14 – 680 70 – E – As 57/77:

Diese Empfehlungen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Empfehlungen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

**Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel
hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft**

Schreiben Nr. 1

Herr . . .

In Anwendung von Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel beehre ich mich, Ihnen im Anschluß an die beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft mitzuteilen, daß Israel sich verpflichtet, alle Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 200 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die Regierung des Staates Israel darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft nur über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit vom israelischen Ministerium für Handel und Industrie überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen diesem Ministerium und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung
des Staates Israel

Schreiben Nr. 2

Herr . . .

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„In Anwendung von Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel beehre ich mich, Ihnen im Anschluß an die beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft mitzuteilen, daß Israel sich verpflichtet, alle Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 200 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die Regierung des Staates Israel darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft nur über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit vom israelischen Ministerium für Handel und Industrie überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen diesem Ministerium und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.“

Ich bestätige Ihnen das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt des vorstehenden Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien wurde am 26. April 1976 unterzeichnet.

Das am gleichen Tag unterzeichnete Interimsabkommen¹⁾ zur vorzeitigen Anwendung der Handelsbestimmungen des Kooperationsabkommens ist am 1. Juli 1976 in Kraft getreten.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Kooperationsabkommens und Artikel 12 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft zu schließen. Das Abkommen läuft jedoch am 31. Dezember 1977 aus. Die Gemeinschaft hat die Absicht, ihre Handelsbeziehungen zu dem genannten Land aufrechtzuerhalten. Die Bestimmungen für 1978 dürften nicht ungünstiger sein als die Bestimmungen für 1977. Um die Handelsströme der betreffenden Erzeugnisse nicht zu stören, erscheint es zweckmäßig, die Anwendung dieser Einfuhrregelung für das ganze Jahr 1978 vorzusehen —

¹⁾ ABl. EG Nr. L 141 vom 28. Mai 1976, S. 2

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Kooperationsabkommens und Artikel 12 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen²⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

²⁾ Der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft

A. Schreiben Algeriens

Herr . . .

Im Hinblick auf die Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien und nach Artikel 12 des Interimsabkommens sowie auf Grund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstelle 20.06 B II) a) ex 9 und 20.06 B II) b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die algerische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der „Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)“ (Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die algerische Regierung

B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr . . .

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Im Hinblick auf die Anwendung der Zolllsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zollltarifs nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien und nach Artikel 12 des Interimsabkommens sowie auf Grund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zollltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die algerische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der „Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)“ (Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.“

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Zolllsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zollltarifs vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algrien.

Genehmigen Sie, Herr . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko wurde am 27. April 1976 unterzeichnet.

Das am gleichen Tag unterzeichnete Interimsabkommen¹⁾ zur vorzeitigen Anwendung der Handelsbestimmungen des Kooperationsabkommens ist am 1. Juli 1976 in Kraft getreten.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 20 des Kooperationsabkommens und Artikel 13 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft zu schließen. Das Abkommen läuft jedoch am 31. Dezember 1977 aus. Die Gemeinschaft hat die Absicht, ihre Handelsbeziehungen zu dem genannten Land aufrechtzuerhalten. Die Bestimmungen für 1978 dürften nicht ungünstiger sein als die Bestimmungen für 1977. Um die Handelsströme der betreffenden Erzeugnisse nicht zu stören, erscheint es zweckmäßig, die Anwendung dieser Einfuhrregelung für das ganze Jahr 1978 vorzusehen —

1) ABl. EG Nr. L 141 vom 28. Mai 1976, S. 98

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 20 des Kooperationsabkommens und Artikel 13 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.²⁾

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

²⁾ Der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

**Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko
hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft**

A. Schreiben Marokkos

Herr . . .

Im Hinblick auf die Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 20 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko und nach Artikel 13 des Interimsabkommens sowie auf Grund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II) b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die marokkanische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die marokkanische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über das „Office de commercialisation et d'exportation (OCE)“ (Amt für Vermarktung und Ausfuhr) erfolgen.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen dem Amt für Vermarktung und Ausfuhr und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die marokkanische Regierung

B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr . . .

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Im Hinblick auf die Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 20 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko und nach Artikel 13 des Interimsabkommens sowie auf Grund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die marokkanische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die marokkanische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über das „Office de commercialisation et d'exportation (OCE)“ (Amt für Vermarktung und Ausfuhr) erfolgen.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen dem Amt für Vermarktung aus Ausfuhr und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.“

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko.

Genehmigen Sie, Herr . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik wurde am 25. April 1976 unterzeichnet.

Das am gleichen Tag unterzeichnete Interimsabkommen¹⁾ zur vorzeitigen Anwendung der Handelsbestimmungen des Kooperationsabkommens ist am 1. Juli 1976 in Kraft getreten.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Kooperationsabkommens und Artikel 12 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft zu schließen. Das Abkommen läuft jedoch am 31. Dezember 1977 aus. Die Gemeinschaft hat die Absicht, ihre Handelsbeziehungen zu dem genannten Land aufrechtzuerhalten. Die Bestimmungen für 1978 dürften nicht ungünstiger sein als die Bestimmungen für 1977. Um die Handelsströme der betreffenden Erzeugnisse nicht zu stören, erscheint es zweckmäßig, die Anwendung dieser Einfuhrregelung für das ganze Jahr 1978 vorzusehen –

¹⁾ ABl. EG Nr. L 141 vom 28. Mai 1976, S. 195

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Kooperationsabkommens und Artikel 12 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung als Anhang beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen²⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

²⁾ Der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariates des Rates im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft**A. Schreiben Tunesiens**

Herr . . .

Im Hinblick auf die Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik und nach Artikel 12 des Interimsabkommens sowie auf Grund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die tunesische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die tunesische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Erporteure erfolgen, deren Tätigkeit von dem „Office de commerce de Tunisie“ (tunesisches Handelsamt) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen dem tunesischen Handelsamt und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die tunesische Regierung

B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr . . .

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Im Hinblick auf die Anwendung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik und nach Artikel 12 des Interimsabkommens sowie auf Grund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die tunesische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die tunesische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von dem „Office de commerce de Tunisie“ (tunesisches Handelsamt) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen dem tunesischen Handelsamt und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.“

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Zollsenkung von 55 v.H. des Gemeinsamen Zolltarifs vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien.

Genehmigen Sie, Herr . . ., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Finanzbogen

Datum: 1. September 1977

1. Haushaltsposten:	Kapitel 12		
2. Bezeichnung des Vorhabens:	Vorschläge der Verordnungen des Rates über den Abschluß von Abkommen zwischen der EWG und Israel, Algerien, Marokko und Tunesien betreffend die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate in die EG mit Ursprung in diesen Ländern.		
3. Rechtsgrundlage:	Artikel 113 des Vertrages		
4. Zweck des Vorhabens:	Verlängerung der Zollsenkung von 55 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr von Fruchtsalaten in die EG mit Ursprung in Israel, Algerien, Marokko und Tunesien für das Jahr 1978.		
5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr ()	Kommendes Haushaltsjahr ()
5.0 Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen / Interventionen)			
— zu Lasten nationaler Verwaltungen			
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1 Einnahmen			
— eigene Mittel der EG ¹⁾	— bis 35 000 RE	—	— bis 35 000 RE
— im nationalen Bereich			
	Jahr ...	Jahr ...	Jahr ...
5.0.1 Vorausschau Ausgaben	Auf 1978 beschränkte Maßnahme		
5.1.1 Vorausschau Einnahmen			
5.2. Berechnungsmethode:	Israel:	200 t × 70 RE/t =	14 000 RE
	Algerien:	100 t × 70 RE/t =	7 000 RE
	Marokko:	100 t × 70 RE/t =	7 000 RE
	Tunesien:	100 t × 70 RE/t =	<u>7 000 RE</u>
		max.	35 000 RE
6.0			
6.1			
6.2			
6.3 Erforderliche Mittel sind in den Haushalt 1978 einzuzusetzen			ja

Anmerkungen:

¹⁾ Es handelt sich um die Nichterhebung von Zöllen.

Begründung

Die Kooperationsabkommen sowie die derzeit geltenden Interimsabkommen¹⁾ zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Algerien, Marokko und Tunesien sehen bei der Einfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, u. a. haltbar gemachter Fruchtsalate, in die Gemeinschaft mit Ursprung in diesen Ländern eine Zollsenkung vor, die erst gilt ab dem Zeitpunkt und für die Zeiträume, die in den jährlichen Briefwechseln zwischen den Vertragsparteien zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten festgesetzt werden.

Eine gleichlautende Bestimmung ist im am 11. Mai 1975 unterzeichneten Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Israel vorgesehen.

Da die Briefwechsel, die das Jahr 1977 umfassen, am 31. Dezember 1977 verfallen, und um die herkömmlichen Handelsströme des genannten Erzeugnisses nicht zu stören, hält die Kommission es für angebracht, die Anwendung dieser Einfuhrregelung für das Jahr 1978 zu erneuern.

Was die durch die Briefwechsel festzusetzenden Mengen betrifft, so erlauben die Produktions- und Marktbedingungen eine Beibehaltung der für das laufende Jahr festgelegten Mengen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Kommission dem Rat, die beigefügten Verordnungsvorschläge über den Abschluß der in den oben genannten Abkommen vorgesehenen Briefwechsel anzunehmen.

¹⁾ Die Interimsabkommen mit Algerien, Marokko und Tunesien verfallen am 31. Dezember 1977. Da die Gemeinschaft jedoch die Absicht hat, ihre Handelsbeziehungen mit den genannten Ländern aufrechtzuerhalten, sollten die für das Jahr 1978 geltenden Bestimmungen nicht ungünstiger sein als diejenigen, die für 1977 festgesetzt worden sind.

